

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungs Eigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Asioma
Ast. 1-1

Rechtsanwälte Schön & Reinecke Roonstraße 71 · 50674 Köln

Rechtsanwälte

Schwenn & Krüger

Große Elbstr. 14

22767 Hamburg

Per Telefax Nr. 040/4143 9843

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de
www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 R-K

01.09.2011

Schälke ./ AMARITA Bremerhaven GmbH

Ihr Zeichen: Ma/Kr

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
sehr geehrter Herr Kollege Dr. Mailänder,

in obiger Angelegenheit zeigen wir an, dass wir Herrn Rolf Schälke anwaltlich vertreten. Nach Überprüfung stellen wir fest, dass ein Unterlassungsanspruch Ihrer Partei nicht besteht.

Unsere Mandantschaft macht sich bei der Gerichtsberichterstattung nicht die eine oder andere Seite zu eigen. Soweit dem Mandanten dies bekannt ist oder bekannt wird, stellt er den Grund des Streites dar sowie die Ausführungen der beiden Seiten und - soweit es ihm bekannt wird - auch das Ergebnis. Dass unser Mandant gegen Zensur antritt, sagt nichts über die Frage aus, ob und welcher Seite er zuneigt. Offenbar geht Ihre Partei auch selbst davon aus, dass bei einer ausgewogenen Berichterstattung wie in der Nordsee-Zeitung, bei der beide Seiten mit ihren Stellungnahmen gehört werden, ein Unterlassungsanspruch gegenüber der Nordsee-Zeitung nicht besteht. Zumindestens wäre es unerklärlich,

- 2 -

warum ansonsten der Artikel noch bis heute unbeanstandet im Netz steht.

Dass unser Mandant auf einen solchen Artikel verlinkt, kann Ihre Partei nun nicht ernsthaft dahingehend verstehen, dass er sich die Äußerungen einer Seite zu eigen macht. Dies insbesondere deswegen, wenn im entsprechenden Bericht auch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass offenbar Ihre Partei Belege dafür vorgelegt hat, dass getrunken wurde und dass dementsprechend die dortigen Beklagten eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben haben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Reinecke/Rechtsanwalt